

FC Bayern Fanclub
„Erfordia Bavaria“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 23.05.2012 gegründete Verein führt den Namen „Erfordia Bavaria“.
2. Er ist in das Vereinsregister unter der VR-Nummer 162727 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Erfurt.
4. Der Verein ist als offizieller Fanclub unter der Nummer 99904012 beim FC Bayern München registriert.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein versteht sich als friedlicher Botschafter des FC Bayern München und will dessen Erscheinungsbild positiv mitprägen.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und kulturell neutral und distanziert sich von jeglicher Art von Gewalt.
3. Das Ziel aller Mitglieder ist die gemeinschaftliche Leidenschaft für den FC Bayern München und den Verein (FC Bayern Fanclub Erfordia Bavaria) gemeinsam zu gestalten und zu erleben.
4. Ein besonderes Ziel ist es, Kinder und Jugendliche aktiv in das Vereinsleben einzubinden und sie daran teilhaben zu lassen, um so ihre Leidenschaft zum FC Bayern München und zum Verein zu erhöhen. Dazu wird eine Kinder- und Jugendvertretung gewählt (siehe § 9).
5. Ein anderes Ziel des Vereins ist es sich für soziale Zwecke und zur Förderung des Gemeinwohls auch außerhalb des Fußballs zu engagieren.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Eine Mitgliedschaft von Personen unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.
2. Mit Abgabe des Mitgliedsantrages erkennt das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter vorbehaltlos die Satzung des Vereins an.
3. Der Vorstand (§ 6 Abs. 1) entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach freiem Ermessen und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich oder mündlich mit. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse oder seiner Bankverbindung dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes,
 - b) den Austritt, der schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären ist und
 - c) Ausschließung aus wichtigem Grund durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht geleistet hat, es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder dem Ansehen des Vereins schadet.
2. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeitrag und Clubkonto

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld.
3. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Alle Beiträge, Einnahmen und Spenden sind ausschließlich für den Zweck und die Aufgaben (§ 2) des Vereins bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer (incl. Mitgliederverwaltung)
- d) dem Eventmanager
- e) dem Zeugwart
- f) dem Administrator/IT-Verantwortlichen
- g) dem Kinder- und Jugendvertreter
- h) dem Schriftführer
- i) einem Beisitzer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1a bis g (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

4. Wird während einer Wahlperiode einer dieser Posten vakant, wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein Mitglied nachkooptiert.

5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Über die Ausgestaltung der jeweiligen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand nach Nr. 1a bis i.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder mit technischer Unterstützung gefasst werden, wenn die Hälfte des Vorstandes beteiligt ist.

8. Jedem Vereinsmitglied können Aufwendungen für den Verein auch als Pauschale erstattet werden; darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Briefpost durch ein Mitglied des Vorstands spätestens 2 Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Auflösung des Vereins
3. Mitglieder ab 18 Jahren können mit je einer Stimme an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie selbst gewählt werden.
4. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in einer offenen Wahl und von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
5. Anträge zur Tagesordnung sind per E-Mail oder Briefpost bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich -auch per E-Mail- gegenüber dem Vorstand verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ersetzt nicht die regelmäßige Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Fehlt ein solches Mitglied, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9 Kinder- und Jugendvertretung (Erfordia-Basis)

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können ihre Interessen und Wünsche durch einen Kinder- und Jugendvertreter gegenüber dem Verein mitteilen.
2. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung (§ 8) wird alle drei Jahre ein Vertreter gewählt.

3. Der Kinder- und Jugendvertreter wird von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt, sofern wenigstens 11 Kinder- und Jugendliche anwesend sind. Andernfalls wählt die Versammlung den Vertreter. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr.

4. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder.

5. Der Kinder- und Jugendvertreter kann nach Rücksprache mit dem Vorstand eigene Versammlungen einberufen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von höchstens 3 Jahren. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht wählbar.

§ 11 Kartenbestellungen

Werden über den Verein Eintrittskarten für Spiele des FC Bayern München erworben, so gelten nachfolgende grundsätzliche Regelungen:

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des FC Bayern sind unbedingt einzuhalten.
2. Karten werden in aller Regel erst vor dem Stadion (auch bei individueller Anreise) bzw. während der gemeinsamen Anreise ausgegeben.
3. Eine Weitergabe (Verkauf, Schenkung) der Karte (z.B. wegen Krankheit) an Nichtmitglieder ist nur in Abstimmung mit den Organisatoren der Fahrt, notfalls mit dem 1. Vorsitzenden zulässig.

Der Vorstand bleibt berechtigt Ausnahmeregelungen zuzulassen.

§ 12 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

1. Zu besonderen Geburtstagstagen und für besondere Verdienste kann vom Vorstand einzelnen Mitgliedern ein Geschenk gewährt werden.
2. Auf Antrag des Vorstandes kann bestimmten Mitgliedern nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung die kostenlose Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Aktive oder ehemalige Spieler und Verantwortliche des FC Bayern, sowie Personen des öffentlichen Lebens können durch Empfehlung eines Vereinsmitglieds kostenlos Ehrenmitglied werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederbetreuung werden personenbezogene Daten aufgenommen und erfasst bzw. gespeichert. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- a) Name, Vorname
- b) Adresse
- c) E-Mail-Adresse
- d) Geburtsdatum
- e) Bankdaten

2. Im Rahmen der Beantragung als offizieller Fanclub und zur dann ständigen Betreuung durch den FC Bayern München werden die in Abs. 1 a bis 1 d genannten Daten dem FC Bayern München gemeldet und ggf. aktualisiert.

3. Die Mitglieder sind angehalten, ihre Daten im Bereich der "Online-Fanclub-Verwaltung" über die Website des FC Bayern München selbst zu pflegen. Dies ist u.a. Voraussetzung dafür, von den Vorteilen für Fanclubmitglieder beim FC Bayern München profitieren zu können.

4. Die unter Abs. 1 genannten Daten stehen ausschließlich den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung und sind von diesen vertraulich zu behandeln.

5. Im Rahmen von Informationen über E-Mails darf jedoch die E-Mail-Adresse in den Verteiler aufgenommen werden.

6. Die Mitglieder stimmen zu, dass zu Öffentlichkeitszwecken (Internet, Presse usw.) Name, Vorname und ggf. ein Bild des Betroffenen veröffentlicht wird.

7. In den Fällen von Abs. 5 kann das Mitglied generell schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Veröffentlichung widersprechen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen beschließen.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereines wird das Vereinsvermögen im Sinne des Vereins ausgegeben oder für die Jugendarbeit des FC Bayern München gespendet.

§ 15 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.